

Im Uebrigen ist nichts zu bemerken und empfiehlt die Deputation der Kammer 1f. für vier Calculatoren mit 9840 *M.*, darunter für zwei derselben 4920 *M.* transitorisch,

ferner

Nr. 2. Zuschußbedürfniß der Kreishauptmannschaft Dresden für den Canzlei- und Reiseaufwand bei der Generalcommission mit 7500 *M.*,

im Uebrigen

die Pos. 20 B. nach der Budgetvorlage zu bewilligen.

Bei Annahme des Vorschlags der Majorität zu 1 a. würde sich die Gesamtposition auf 52,090 *M.*, darunter 4920 *M.* transitorisch, also um 3500 *M.*, nach dem der Minorität aber auf 51,690 *M.*, darunter 4920 *M.* transitorisch, mithin um 3900 *M.* ermäßigen.

Die Deputation hat hier einer Petition der mit agrarischen Auseinandersetzungen beauftragten ökonomischen Specialcommissare, des Herren Hedenus und 5 Genossen, auf Ertheilung der Staatsdienerereignenschaft, unter Anrechnung bisheriger Dienstzeit und unter Zugrundelegung eines nach dem gesetzlich feststehenden Diätensatzes zu bemessenden durchschnittlichen jährlichen Dienst Einkommens, zur Erledigung zu bringen.

Die Herren Petenten begründen ihr Ansuchen mit den an ihre wissenschaftliche wie praktische Vorbildung gestellten bedeutenden Anforderungen, der Wichtigkeit ihrer, behördlichen und richterlichen Charakter habenden, Function, namentlich seitdem auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 in den meisten Fällen ihnen die Leitung und Ausführung der betreffenden Ausenderungsgeschäfte selbstständig übertragen wird und dem Umstand, daß im Königreiche Preußen zu agrarischen Auseinandersetzungen ernannte Specialcommissare pensionsberechtigt seien.

Hat die Deputation dies zwar zumeist anzuerkennen, so kann sie es doch immerhin nicht als bestimmend erachten. Nicht allein, daß die ökonomischen Specialcommissare gar nicht voll von den Ausenderungsgeschäften in Anspruch genommen sind, diese Ausenderungen der Natur der Sache nach auch immer mehr sich erledigen, kann man namentlich der Thätigkeit der Petenten keineswegs den Charakter richterlicher Function zuerkennen. Ihre Entscheidungen sind immerhin nur Gutachten erwählter Sachverständiger, die nur insoweit selbstständig maßgebend sind, als Einverständnis der Parteien dazu vorhanden ist.

Indem diese Specialcommissare gar keine feste Anstellung haben und keinen festen Gehalt beziehen und nur nach Bedarf von der Generalcommission gegen